

## **Antrag**

**der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, Patrick Döring, Joachim Günther (Plauen), Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Hausteil, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Nein zur ÖPNV-Nachfolgeverordnung (EG-VO 1191/69, Ratsdok. 11508/05) – Chancengleichheit für mittelständische Unternehmen sichern**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Der Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EG-VO 1191/69, i. d. Fassung 1893/91, Ratsdok. 11508/05) ist in der bislang verhandelten Form nicht geeignet, einen angemessenen Rechtsrahmen für mehr Wettbewerb im ÖPNV zu schaffen. Er würde zwangsweise zu einer Verstaatlichung und erheblichen Bürokratisierung des ÖPNV in Deutschland führen. In der Folge würden erfolgreiche mittelständische Unternehmen sterben und die Kosten für die Planung, Organisation und Durchführung des ÖPNV ansteigen.

Während die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen Regelungen über Vergabe und Marktzugang erforderlich machen, haben eigenwirtschaftlich erbrachte Verkehrsleistungen generell keine wettbewerbsverzerrenden Wirkungen. Daher können eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen auch nicht Gegenstand einer marktgestaltenden Regelung sein.

Die im Entwurf der Verordnung vorgesehenen Ausnahmereiche durch die Möglichkeit der Direktvergabe an so genannte interne Betreiber führen dazu, dass in Deutschland ca. 80 Prozent des Marktes für ÖPNV-Leistungen dem Wettbewerb entzogen werden. Damit müssten sich fast ausschließlich private Unternehmen wettbewerblichen Vergabeverfahren stellen, während kommunale Eigenbetriebe durch Inhouse-Vergaben geschützt wären. Auch die Einführung von Übergangsregelungen, die es direkt beauftragten internen Betreibern ermöglichen sollen, Bewerbungen auch in anderen Vergabeverfahren abzuge-

ben, privilegiert einseitig kommunale Eigenbetriebe und führt zur Diskriminierung privater Unternehmen, die bereits heute im Wettbewerb aktiv sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den vorliegenden Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EG-VO 1191/69, Ratsdok. 11508/05) im europäischen Ministerrat abzulehnen;
2. im Rahmen der weiteren Verhandlungen über die Novellierung der Verordnung darauf hinzuwirken, dass
  - a) der Anwendungsbereich der Verordnung ausschließlich auf die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen beschränkt wird und die Erbringung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen nicht von der Verordnung berührt wird;
  - b) die Möglichkeit der Direktvergabe kommunaler Unternehmen, so genannte Inhouse-Vergabe generell, insbesondere auch für Tochter- und Schwesterunternehmen untersagt wird;
  - c) die Beauftragung von Subunternehmern durch interne Betreiber ermöglicht wird, sofern sichergestellt ist, dass der überwiegende Teil der Verkehrsleistungen durch den internen Betreiber selbst erbracht wird;
  - d) die Ausschreibungshoheit der Kommunen dahin gehend sichergestellt wird, dass die auszuschreibenden Vorhaben gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen in Art und Umfang von den Kommunen definiert werden;
  - e) sofern ein Verbot der Direktvergabe an kommunale Unternehmen nicht erreicht werden kann, durch ein generelles Wettbewerbsverbot sichergestellt wird, dass durch Inhouse-Vergabe geschützte Unternehmen sich nicht außerhalb der Grenzen ihrer kommunalen Gebietskörperschaft an Vergabeverfahren beteiligen können;
  - f) sofern ein Verbot der Direktvergabe an kommunale Unternehmen nicht erreicht werden kann, ferner eine De-Minimis-Regelung für den Schutz klein- und mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe geringfügiger Leistungen ohne wettbewerbliches Verfahren vorgesehen wird (Jahreswert 1 Mio. Euro); ,
  - g) sofern ein Verbot der Direktvergabe an kommunale Unternehmen nicht erreicht werden kann, keine Übergangsregelungen in die Verordnung aufgenommen werden, die es direkt beauftragten internen Betreibern ermöglichen, Bewerbungen in anderen Vergabeverfahren abzugeben.

Berlin, den 30. Mai 2006

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**